

1283/J

der Abgeordneten Dr. Kostelka
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend allgemeine Geschäftsbedingungen bei Kreditaufnahmen

Mehrere Banken haben in letzter Zeit ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Kreditverträgen dahingehend erweitert, daß zur Sicherstellung der Kreditforderung eine Verpfändung des pfändbaren Teils der gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus Arbeitsverhältnissen eingegangen werden muß (siehe Beilage). Diese Vorgangsweise wird auch dann von den Banken gewählt, wenn der Kreditnehmer bisher völlig unauffällig seinen Verpflichtungen gegenüber der Bank nachgekommen ist und der Kreditbetrag sich im normalen Umfang bewegt.

Dies führt aber dazu, daß der Arbeitgeber von dieser Verpfändung benachrichtigt wird und ihm gegenüber erklärt wird, daß dann gem. § 300a EO um eine Überweisung sämtlicher pfändbarer Bezugsteile ersucht wird, wenn der Arbeitnehmer seinen Verpflichtungen der Bank gegenüber nicht vereinbarungsgemäß nachkommt (siehe Beilage). Diese Information des Arbeitgebers kann aber in vielen Fällen dem Arbeitnehmer zu schwerstem wirtschaftlichen Schaden, der bis zur Kündigung reichen kann, führen. Die von den Banken gewählte Vorgangsweise entspricht daher nach Auffassung der anfragestellenden Abgeordneten weder den Grundzügen des Datenschutzes noch dem Grundgedanken eines entwickelten Konsumentenschutzes. .

Die unterzeichneten Abgeordneten richten an den Bundesminister für Justiz daher nachstehende

Anfrage:

Wie beurteilen Sie die Vorgangsweise der Banken aus der Sicht Ihres Ressorts?

Beilage wurde nicht gescannt !!!